

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Ortsverband Gummersbach

Satzung

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Gummersbach sind ein Ortsverband der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Kreisverband Oberberg und im Landesverband Nordrhein-Westfalen.

§ 2. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Ortsverbandes und der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in (neo-faschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
2. Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der für den Hauptwohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Ortsverband, ersatzweise der Kreisvorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Ortsverband dies schriftlich zu begründen und der nächsten Ortsmitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Ortsmitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Ortsmitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium. Sie endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod. Der Austritt ist dem Ortsverband, ersatzweise dem Kreisverband, schriftlich zu erklären.
4. Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kreisverbandes und seiner Gliederungen. Das Nähere regelt die Kreisschiedsgerichtsordnung.
5. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 3. Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen und an den Wahlen und Abstimmungen im Rahmen von Satzung und Gesetzen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages

verpflichtet. Die Zahlung erfolgt monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus. Die Höhe des Beitrags beträgt mindestens 1% vom Nettoeinkommen. Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten können auf Antrag Ausnahmen hiervon mit dem Kreisvorstand vereinbaren.

3. Kommunale Mandatsträger/innen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an die räumlich zuständige Gliederung. Die Höhe der Mandatsspenden sollte 50% der Mandatseinnahmen betragen. Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten können auf Antrag Ausnahmen hiervon mit dem Ortsvorstand vereinbaren. Näheres regelt die Kreisfinanzordnung.

§ 4. Mitarbeiter/innen

1. Bei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN kann jede/r mitarbeiten, soweit er/sie sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt. Mitarbeiter/innen haben alle Mitwirkungsrechte, soweit diese nicht durch gesetzliche oder Satzungsbestimmungen ausschließlich Mitgliedern vorbehalten sind.

2. Mitarbeiter/innen bedürfen keiner formalen Aufnahme.

§ 5. Organe des Ortsverbandes

1. Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung/Ortsversammlung und der aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Vorstand, darunter mindestens ein/e Kassierer/in.

§ 6. Die Ortsversammlung

1. Die Ortsversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Ihre Beschlüsse können nur durch die Ortsversammlung selbst aufgehoben werden. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung keine andere Regelung beinhaltet.

2. Die Ortsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie beinhaltet den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfung, der eine Empfehlung zur Entlastung, bzw. Nichtentlastung des Vorstands beinhaltet. Die Ortsversammlung entscheidet anschließend über die Entlastung des Vorstands.

3. Die Ortsversammlung ist öffentlich, sofern sie nichts anderes beschließt. Sie kann auch virtuell in einem Chatroom oder in Telefon- oder Videokonferenzen, sowie in einer Mischform aus elektronischer Kommunikation und Präsenzveranstaltung stattfinden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt die Veranstaltungsform den Mitgliedern in der Einladung mit.

4. Der Vorstand lädt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zwei Wochen vorher durch E-Mail zur Ortsversammlung ein. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse ausreichend. Im Einzelfall kann mit einem Mitglied postalische Einladung vereinbart werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden.

5. Die Ortsversammlung wählt zu Beginn eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in. Für die Wahl des Ortsvorstands muss zudem ein/e Wahlleiter/in gewählt werden.
6. Stimmberechtigt auf der Ortsversammlung sind alle anwesenden Mitglieder des Ortsverbandes.
7. Die Ortsversammlung beschließt insbesondere über Satzung, Beitrags- und Kassenordnung, Programme und Wahlprogramme, den Haushalt des Ortsverbandes und den Vorstandsbericht. Vor der Beschlussfassung über den finanziellen Teil des Vorstandsberichtes nimmt sie den Bericht der Rechnungsprüfer/innen entgegen.
8. Die Ortsversammlung wählt den Ortsvorstand, die Delegierten des Ortsverbandes für den Kreisausschuss und die Kandidat/inn/en für die Kommunalwahlen und entscheidet über die Wahlliste für die Kommunalwahlen. Die Ortsversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die im zu prüfenden Zeitraum kein Vorstandsamt im Ortsverband bekleidet haben, und nimmt jährliche Berichte der von ihr Gewählten entgegen. Die Wahl kann auch durch sichere elektronische Wahlformen durchgeführt werden.
9. Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes wählt mindestens alle zwei Jahre die Delegierten für den Kreisausschuss. Diese berichten dem Vorstand, bzw. der Ortsversammlung über Ablauf, Beschlüsse und Konsequenzen der Sitzungen. Funktions- und mandatstragende Mitglieder oberhalb der Ortsverbandsebene können nicht zu stimmberechtigten Delegierten gewählt werden.
10. Die Ortsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Ortsversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
11. Vorschläge zur Kandidatur und Bewerbungen um Ämter und Mandate sollten zeitlich so rechtzeitig schriftlich beim Ortsvorstand eingereicht werden, dass sie gemeinsam mit der fristgemäßen Einladung zur Ortsversammlung an die Mitglieder des Ortsverbandes versandt werden können. Später gestellte und eingegangene Bewerbungen und Vorschläge zur Kandidatur können jedoch bis zum Beginn der eigentlichen Wahl berücksichtigt werden.
12. Anträge zur Tagesordnung und zu allen Tagesordnungspunkten können mündlich auf der Ortsversammlung gestellt werden.
13. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Ortsverbandes.
14. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, kann die Ortsversammlung Verhandlungsgegenstände zur Beratung und Beschlussfassung an andere Organe des Ortsverbandes verweisen.

§ 7. Der Ortsvorstand

1. Der Ortsvorstand vertritt den Ortsverband im Rahmen von Satzung und Programm und der Beschlüsse von Ortsversammlungen und Urabstimmungen nach innen und außen.
2. Der Ortsvorstand soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Er setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand (zwei gleichberechtigte Sprecher/innen und Kassierer/in) und dem erweiterten Vorstand (Beisitzende) aufgrund der Beschlüsse des Ortsverbandes zusammen. Bei der Besetzung gilt

die Frauenmindestparität gemäß Frauenstatut.

3. Sprecher/innen und Kassierer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand, der den Ortsverband gemäß § 26 (2) BGB gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
5. Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann durch die Ortsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Abwahanträge können nicht mit verkürzter Antragsfrist und nicht bei verkürzter Einladungsfrist behandelt werden, sie sind grundsätzlich schriftlich zu stellen.
6. Sitzungen des Ortsvorstandes sind grundsätzlich parteiöffentlich. Personalfragen sind nichtöffentlich zu behandeln, wenn die Betroffenen nicht ausdrücklich anderes wünschen.
7. Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.
8. Der Ortsvorstand ist verantwortlich für den Geschäftsbetrieb des Ortsverbandes, die Koordination der politischen, fachlichen und programmatischen Arbeit des Ortsverbandes und die Vertretung des Ortsverbandes in der Öffentlichkeit.
9. Der Ortsvorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte des erweiterten Vorstandes beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Anträge an den Ortsvorstand sind jederzeit möglich. Hinsichtlich Kandidaturen, Satzungsänderungen, Finanzierungen und Einberufungen von Ortsversammlungen sind diese schriftlich zu stellen.
11. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Ortsverbandes sowie Mitarbeiter/innen.
12. Der Ortsvorstand muss an ihn gestellte oder verwiesene Anträge unverzüglich behandeln oder an andere Organe des Ortsverbandes verweisen. Ist dies nicht möglich, ist den Antragsteller/inne/n das weitere Verfahren zu erläutern.

§ 8. Mindestparität

1. Alle auf Ortsverbandsebene zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen.
2. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Verfahren.
3. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen.

§ 9. Datenschutz

1. Der Ortsverband führt eine Mitgliederkartei auf EDV-Grundlage.
2. Die Mitglieder haben ein Recht auf Schutz der Daten. Der Missbrauch von Daten, insbesondere der Missbrauch der Adresskartei, ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des § 10/4 Parteiengesetz.
3. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Landesverbandes, deren

Einhaltung von Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes in Zusammenarbeit mit dem Kreisverband überwacht wird.

§ 10. Kassenprüfung

1. Eine Kassenprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer/innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt zu prüfen und entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.
2. Ergeben sich bei der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.
3. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

§ 11. Satzungsbestandteile und -änderungen

1. Teil dieser Satzung sind im Sinne des Parteiengesetzes die Beitrags- und Kassenordnung und die Schiedsgerichtsordnung. Näheres regelt die Satzung des Kreisverbandes.
2. Diese Satzung kann mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen von der Ortsversammlung geändert werden. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 12. Auflösung

1. Über die Auflösung oder Verschmelzung des Ortsverbandes entscheidet die Ortsversammlung mit Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antragsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
2. Der Beschluss über Auflösung und Verschmelzung bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der gültigen Stimmen einer Urabstimmung.
3. Über das Vermögen entscheidet im Falle der Auflösung der Kreisverband.

§ 13. Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt einen Tag nach Beendigung der Ortsversammlung, auf der über sie beschlossen wurde, in Kraft.
2. Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

Diese Satzung ersetzt jede vorherige Satzung.

Gummersbach,05.05.2025